

Finanzzwischenbericht für das Jahr 2023 Aktualisierung

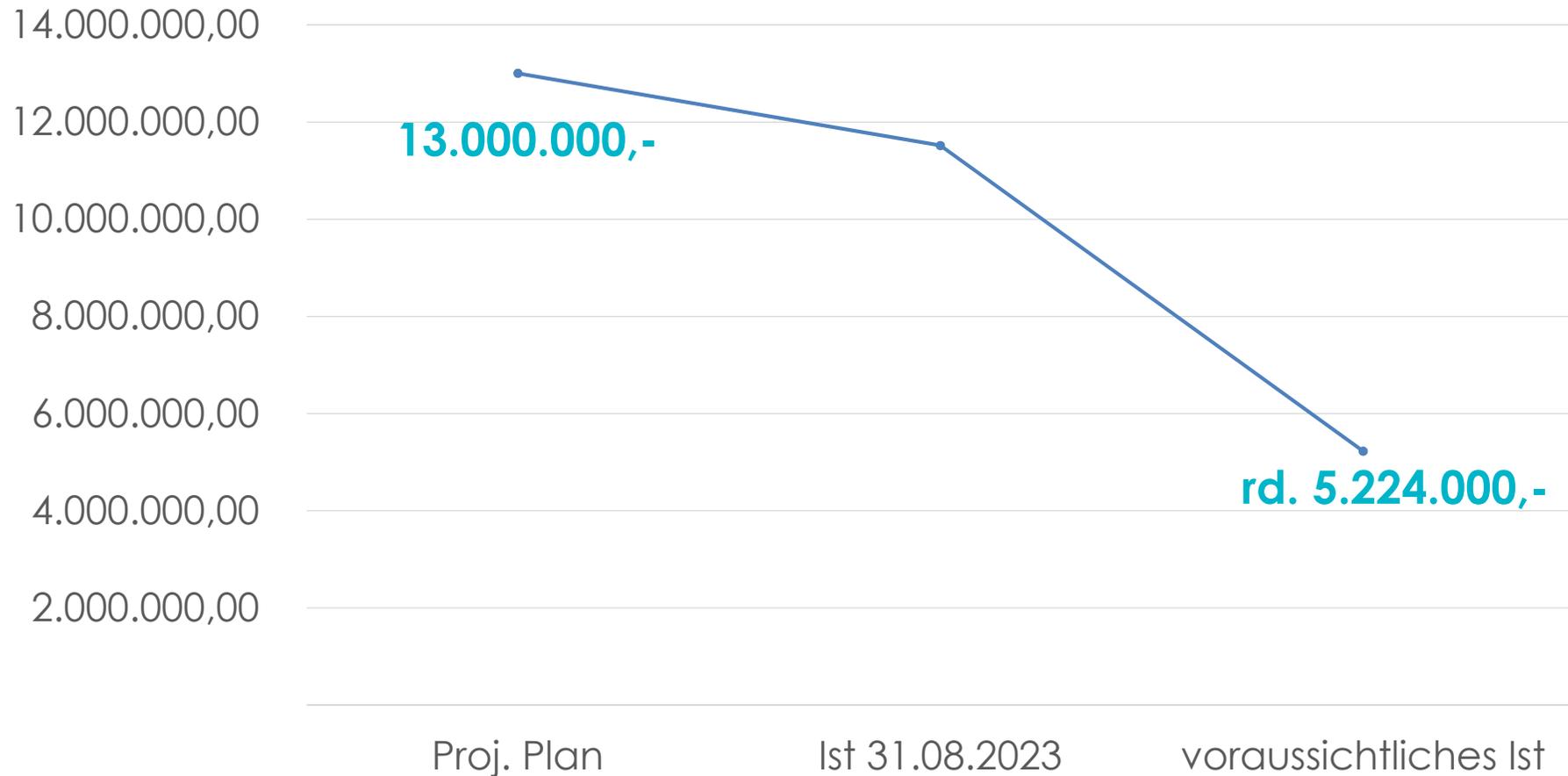
Finanzausschuss am 14.09.2023

Entwicklung Ergebnishaushalt

Kostenarten	Proj. Plan	Voraussichtliches Ist 31.08.2023	Voraussichtliches Ist
301100 Grundsteuer A	52.300,00	53.290,24	53.290,24
301200 Grundsteuer B	1.234.000,00	1.236.615,37	1.236.615,37
301300 Gewerbesteuer	13.000.000,00	11.515.627,54	5.224.831,54
302100 Gemeindeant.EST	3.956.300,00	2.465.551,00	3.431.494,29
302200 Gemeindeant. UST	1.327.100,00	813.304,00	1.257.408,00
303100 Vergnügungssteuer	152.800,00	75.982,82	138.051,12
303200 Hundesteuer	32.000,00	25.485,20	31.542,65

Entwicklung Ergebnishaushalt

Entwicklung der Gewerbesteuer



Entwicklung Ergebnishaushalt

Begründet ist diese Entwicklung mit einer Steuerrückzahlung von rd. 6,3 Mio. Euro.

Der Fehlbetrag im Ergebnishaushalt wird dadurch zum Ende des Jahres 2023 7 Mio. Euro betragen.

Die Liquidität zur Sicherung der Verbindlichkeiten im Finanzhaushalt reduziert sich entsprechend.

Konsequenzen für das Jahr 2023

Durch die Entstehung des erheblichen
Gewerbsteuerfehlbetrages ergibt sich gemäß
§ 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG eine Pflicht über
den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung.

Konsequenzen für das Jahr 2023

Da der Zeitraum zwischen dem Gewerbesteuerereibbruch und dem Erlass der Nachtragshaushaltssatzung zu lang ist, ist es erforderlich die Liquidität durch Einsparungen sicherzustellen.

Hierzu ist eine haushaltswirtschaftliche Sperre nach § 32 KomHKVO erforderlich.

Konsequenzen für das Jahr 2023

Das bedeutet:

Die Inanspruchnahme von

Haushaltsermächtigungen ist von der

Einwilligung der Bürgermeisterin abhängig.

Die Gemeinde darf in erster Linie nur noch

Gelder für Löhne und Gehälter ausgeben

sowie für Leistungen, zu denen sie vertraglich

oder rechtlich verpflichtet ist.

Konsequenzen für das Jahr 2023

Bereits begonnene Projekte und Maßnahmen dürfen fortgesetzt bzw. innerhalb der verfügbaren Haushaltsermächtigungen beendet werden.

Die Auszahlung von freiwillige Leistungen ist, sofern rechtlich möglich, einzustellen.

Konsequenzen für das Jahr 2023

Zudem werden die Fachbereiche und Produktverantwortlichen beauftragt Haushaltsermächtigungen unter dem Aspekt der Pflichtaufgaben zu bewerten, um entsprechende Streichungen vorzunehmen.

Konsequenzen für das Jahr 2023

Des Weiteren ist es erforderlich ein
Haushaltssicherungskonzept nach § 110 Abs. 8
NKomVG aufzustellen in dem festzulegen ist,

1. Innerhalb welcher Zeiträume der
Haushaltsausgleich (...) erreicht
2. wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrages (...)
vermieden

werden soll.

Vorschau für das Jahr 2024

Die Prognose für das Jahr 2024 zeigt ein ähnliches Ergebnis.

Derzeit wird von Gewerbesteuerereinnahmen von rd. 7 Mio. Euro ausgegangen.

Ein Haushaltsausgleich ist mit dem derzeitigen Haushaltsvolumen nicht zu realisieren.

Vorschau für das Jahr 2024

Der Haushalt 2024 befindet sich derzeit in der Vorbereitung.

Ein erster Entwurf wird im Herbst dem Rat vorgestellt.

Darin enthalten werden zunächst ausschließlich alle Finanzvorgänge, welche für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune erforderlich sind.

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit**



Grundlagen:

- 1. Haushalt 2023**
- 2. Verbindlicher Kontenrahmen
zur KomHKVO**
- 3. NKomVG und KomHKVO**